

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Neunte Ordnung zur Änderung der [Studienordnung](#) für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.09.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

NEUNTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG ZAHNMEDIZIN AN DER HEINRICH-HEINE- UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 30.09.2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8.1.2003, zuletzt geändert am 28.10.2013, wird wie folgt geändert:

1) § 14 (Leistungsnachweise) erhält folgende Fassung:

„Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktischen Lehrveranstaltungen wird durch Zeugnisse nach Muster 1 gemäß Anlage 1 zu § 19 Abs. 4 bzw. § 26 Abs. 5 ZAppO sowie durch Zeugnisse nach Muster 4 gemäß Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 ZAppO nachgewiesen. Die regelmäßige Teilnahme wird vom der Leiter / der Leiterin der Praktischen Lehrveranstaltungen, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik entsprechend den jeweiligen Besonderheiten der Lehrveranstaltung und des Faches festgestellt. Zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung werden die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die erfolgreiche Teilnahme kann der Leiter/in der Praktischen Lehrveranstaltungen, des Kurses oder der Poliklinik und Klinik von praktischen und/oder mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweisen abhängig machen. Die Modalitäten dieser Leistungsnachweise sind zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im vorklinischen Studienabschnitt müssen Studierende der Zahnmedizin neben Leistungsnachweisen in den spezifischen zahnmedizinischen Kursen (technisch-propädeutischer Kurs, Phantomkurs I und II der Zahnersatzkunde) weitere Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen

- Kurs der Medizinischen Terminologie,
- Physikalisches Praktikum,
- Chemisches Praktikum,
- Kurs der Makroskopischen Anatomie,
- Kurs der Mikroskopischen Anatomie,
- Praktikum der Biochemie und
- Praktikum der Physiologie

erbringen.

Um die genannten Leistungsnachweise zu erlangen, sind aus dem Modellstudiengang Humanmedizin (Düsseldorfer Curriculum) folgende Themenblöcke regelmäßig und mit Erfolg zu absolvieren:

Leistungsnachweise	Verankerung in den Themenblöcken (TB)	Erwerb des Leistungsnachweises abgeschlossen
Kurs der Medizinischen Terminologie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft 	im 1. Fachsemester
Physikalisches Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft • TB Der menschliche Körper, Fokus Bewegung • TB Molekulare Architektur des Lebens • TB Nervensystem und Sinne • TB Ernährung und Verdauung/ innere Organe • Blut, Herz und Kreislauf • TB Atmung, Homöostase, Leistung 	<p>im 2. Fachsemester nach zusätzl. erfolgreicher Bearbeitung des Online-Seminars „Röntgenstrahlung“: Leistungsnachweis „Physik für Zahnmediziner“</p> <p>im 4. Fachsemester: Leistungsnachweis „Physik für Mediziner“</p>
Chemisches Praktikum	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft • TB Molekulare Architektur des Lebens 	im 2. Fachsemester
Kurs der Makroskopischen Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft • TB Der menschliche Körper, Fokus Bewegung (spezieller Themenbereich für Zahnmediziner) • TB Nervensystem und Sinne • TB Ernährung und Verdauung/ innere Organe (spezieller Themenbereich für Zahnmediziner) • TB Reproduktion und Entwicklung 	im 4. Fachsemester
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Einführung in Medizin, Mensch und Gesellschaft (Bereich Zellbiologie) • TB Der menschliche Körper, Fokus Bewegung • TB Nervensystem und Sinne • TB Ernährung und Ver- 	im 4. Fachsemester

	dauung/ innere Organe <ul style="list-style-type: none"> • TB Blut, Herz und Kreislauf • TB Atmung, Homöostase, Leistung • TB Reproduktion und Entwicklung 	
Praktikum der Biochemie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Molekulare Architektur des Lebens • TB Ernährung und Verdauung/ innere Organe • TB Blut, Herz und Kreislauf • TB Reproduktion und Entwicklung 	im 4. Fachsemester
Praktikum der Physiologie	<ul style="list-style-type: none"> • TB Molekulare Architektur des Lebens • TB Nervensystem und Sinne • TB Ernährung und Verdauung/ innere Organe • TB Blut, Herz und Kreislauf • TB Atmung, Homöostase, Leistung 	im 4. Fachsemester

Für die im vorklinischen Studienabschnitt zu erbringenden Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen Kurs der Medizinischen Terminologie, Physikalisches Praktikum, Chemisches Praktikum, Kurs der Makroskopischen Anatomie, Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Biochemie und Praktikum der Physiologie gelten die in

§ 17 (Pflichtlehrveranstaltungen in Q1),

§ 26 (Leistungsnachweise im Düsseldorfer Curriculum),

§ 28 (Anmeldung zu, Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen),

§ 29 (Wiederholung von Prüfungen)

§ 30 (Täuschung bei Prüfungs- und Studienleistungen und Störung bei Prüfungen),

§ 31 (Prüfungsformate),

§ 32 (Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen) und

§ 35 (Kumulative Prüfungen in Q1) Abs. 2

dargelegten Regelungen der zum jeweiligen Studienbeginn gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.“

2) § 16 (Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika) wird wie folgt gefasst:

„Für Pflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Kurs, Seminare), in denen eine erfolgreiche Teilnahme durch Leistungsprüfungen festzustellen ist, gelten folgende Regelungen:

(1) Wird beim Besuch der Pflichtlehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt, so kann die Leistungsprüfung zweimal wiederholt werden. Vor der

Teilnahme am dritten Prüfungsversuch kann die Pflichtlehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist der Leistungsnachweis danach nicht erbracht, so ist gemäß § 59 Abs. 2 HG eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtlehrveranstaltung ausgeschlossen.

- (2) Im vorklinischen Studienabschnitt gelten bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungen in den Lehrveranstaltungen
- Kurs der Medizinischen Terminologie,
 - Physikalisches Praktikum,
 - Chemisches Praktikum,
 - Kurs der Makroskopischen Anatomie,
 - Kurs der Mikroskopischen Anatomie,
 - Praktikum der Biochemie und
 - Praktikum der Physiologie
- die in § 29 (Wiederholung von Prüfungen) dargelegten Regelungen der zum jeweiligen Studienbeginn gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Bei der Teilnahme an Klinischen Kursen, in denen die Studierenden diagnostische und therapeutische Leistungen an Patienten erbringen, gelten die in den jeweiligen Kursordnungen vorgegebenen klinischen Leistungsnachweise als Gesamtheit. Falls ein Studierender den vorgeschriebenen Leistungskatalog nicht vollständig oder unzureichend erbringt, gilt der Kurs als nicht bestanden und muss vollständig wiederholt werden. Maximal sind zwei Wiederholungen zulässig. Besteht ein Kursteilnehmer/eine Kursteilnehmerin auch dann den Kurs nicht, wird er/sie von der erneuten Teilnahme ausgeschlossen.
- (4) Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn sich Studierende ohne wichtigen Grund von einem Prüfungstermin abmelden. Ein wichtiger Verhinderungsgrund ist dem Leiter der Pflichtveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung kann der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Im Falle eines anderen wichtigen Grundes muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Verhinderungsgrundes gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für Studierende der Zahnmedizin, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 für den Studiengang Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.07.2015 und 28.09.2015.

Düsseldorf, den 30.09.2015

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck